

1 ABR 4/19 - Betriebsvereinbarung - Inkrafttreten in Abhängigkeit von einem Belegschaftsquorum

Die [Arbeitgeberin](#) schloss 2007 mit dem in ihrem [Betrieb](#) gebildeten [Betriebsrat](#) eine [Betriebsvereinbarung](#) zu variablen Vergütungsbestandteilen der im Lager beschäftigten [Arbeitnehmer](#). Diese sollte unter der Bedingung in Kraft treten, dass ihr „80 % der abgegebenen Stimmen“ der in ihren Geltungsbereich fallenden [Arbeitnehmer](#) bis zum Ablauf einer von der [Arbeitgeberin](#) gesetzten Frist „einzelnvertraglich“ schriftlich zustimmen. Für den Fall eines Unterschreitens des Zustimmungsquorums konnte die [Arbeitgeberin](#) „dies“ dennoch für ausreichend erklären. Der [Betriebsrat](#) hat die Unwirksamkeit der [Betriebsvereinbarung](#) geltend gemacht.

Die Vorinstanzen haben das Begehren abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die normative Wirkung einer [Betriebsvereinbarung](#) kann nicht von einem Zustimmungsquorum der Belegschaft abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung widerspricht den Strukturprinzipien der Betriebsverfassung. Danach ist der gewählte [Betriebsrat](#) Repräsentant der Belegschaft. Er wird als Organ der Betriebsverfassung im eigenen Namen kraft Amtes tätig und ist weder an Weisungen der [Arbeitnehmer](#) gebunden noch bedarf sein Handeln deren Zustimmung. Eine von ihm abgeschlossene [Betriebsvereinbarung](#) gilt kraft Gesetzes unmittelbar und zwingend. Damit gestaltet sie unabhängig vom Willen oder der Kenntnis der Parteien eines [Arbeitsvertrags](#) das Arbeitsverhältnis und erfasst auch später eintretende [Arbeitnehmer](#). Das schließt es aus, die Geltung einer [Betriebsvereinbarung](#) an das Erreichen eines Zustimmungsquorums verbunden mit dem Abschluss einer einzelnvertraglichen Vereinbarung mit dem [Arbeitgeber](#) zu knüpfen.

[Bundesarbeitsgericht](#), *Beschluss vom 28. Juli 2020 – 1 ABR 4/19 – BAG PM 25/2020*

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) München, Beschluss vom 15. Juni 2018 – 3 TaBV 6/18 –